



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Monika Heinold

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren

Beirat beim Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung

1. Seit wann gibt es einen Beirat beim Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung?

Antwort:

Der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung hat mit der Aufnahme seiner Tätigkeiten am 01.04.1995 einen Beirat installiert.

2. Auf welcher rechtlichen Grundlage stehen der Beirat und seine Arbeit?

Antwort:

Der Beirat hat keine rechtliche Grundlage für seine Arbeit.

3. Welche Aufgaben hat der Beirat?

Antwort:

Als informelle Arbeitsgruppe berät der Beirat den Landesbeauftragten in aktuellen Fragestellungen und gibt ihm Informationen zu konkreten Problemlagen behinderter Menschen.

4. Welche Personen, Vereine und Verbände oder Interessengruppen sind in ihm vertreten?

Antwort:

Der Beirat ist seitens des Landesbeauftragten nicht als Instrument der Beteiligung von Verbänden der Behindertenarbeit vorgesehen. Zur Mitwirkung in den Beirat wurden Personen berufen, die aus unterschiedlichen Perspektiven bzw. mit unterschiedlichen Fachkenntnissen Arbeit für sowie mit Menschen mit Behinderung leisten.

Es handelt sich zur Zeit um:

Michael Czerwinski, Rainer Dillenberg, Wolfgang Gallinat, Renate Gamp, Magdalene Ossege, Peter Petersen, Sven Picker, Friedrich Rabe, Aribert Reimann, Klaus Teske.

5. Nach welchen Modalitäten werden die Mitglieder des Beirates bestimmt? Gib es zu erfüllende Voraussetzungen oder eine Befristung der Mitgliedschaft?

Antwort:

Es gibt weder festgelegte Modalitäten noch Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Beirat. Fristen für eine Mitgliedschaft werden nicht ausgesprochen.

6. Nach welchen Modalitäten werden Beschlüsse oder Empfehlungen des Beirates getroffen?

Antwort:

Es gibt kein festgelegtes Procedere für Beschlüsse oder Empfehlungen des Beirates. Dieses ist auch nicht vorgesehen.

7. In welcher Form werden Beschlüsse oder Empfehlungen des Beirates in der Arbeit des Behindertenbeauftragten umgesetzt?

Antwort:

Beratungsergebnisse mit dem Beirat werden vom Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung nach Erfordernis des Tatbestands bearbeitet.

8. Falls Frage zwei verneint worden ist, hält die Landesregierung die gesetzliche Verankerung eines Beirates beim Landesbeauftragten für Menschen für Behinderung für sinnvoll und notwendig?
a) Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

- a) Die Landesregierung sowie der Landesbeauftragte haben aktuell keinen Hinweis, dass eine gesetzliche Verankerung eines Beirats von den Menschen mit Behinderung in Schleswig-Holstein gewünscht wird.

Auf die §§ 5 und 6 Landesbehindertengleichstellungsgesetz (LBGG) sowie deren Begründung wird zudem hingewiesen:

§ 5 (Aufgaben) Abs. 3: Jede Person, jeder Verband oder jede Institution kann sich in Angelegenheiten, die die Lebenssituation behinderter Menschen betreffen, an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten wenden.

Begründung:

Absatz 3 legt fest, dass sich jede Person, jeder Verband oder jede Institution in Angelegenheiten, die die Lebenssituation behinderter Menschen betreffen, an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten wenden kann. Es können sich also nicht nur behinderte Menschen an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten wenden und auch nicht nur, wenn Rechte behinderter Menschen verletzt werden. Vielmehr hat jedermann das Recht, sich in allen die Lebenssituation behinderter Menschen betreffenden Angelegenheiten – sowohl positiven als auch negativen Inhalts – an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten zu wenden. Auf diese Weise erhält die oder der Landesbeauftragte Unterstützung, gleichzeitig erfährt sie oder er wesentliche Informationen, um politische Handlungsnotwendigkeiten zur Situation von behinderten Menschen einschätzen zu können.

Bei den Beratungen im Vorfeld der Entstehung des Landesgleichstellungsgesetzes hatte der Landesbeauftragte gegenüber Verbänden der Behindertenarbeit auch die Frage zu Regelungen zu einem gesetzlich verankerten Beirat aufgeworfen. Die Behindertenverbände vertraten die Auffassung, dass ein solcher Beirat nicht normiert werden sollte. Denn es sollte durch die Ausgestaltung eines Beirates, der Beschlüsse fassen bzw. Empfehlungen aussprechen kann, keine Konkurrenz-Situation zur Positionierung der Landesverbände der Behindertenarbeit geschaffen werden.

§ 6 (Weisungsunabhängigkeit) Abs. 1: Die oder der Landesbeauftragte handelt weisungsunabhängig.

Begründung:

Zu § 6: Weisungsunabhängigkeit
Die Weisungsunabhängigkeit der oder des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung ist Voraussetzung dafür, dass sie oder er ihre oder seine Vermittlungsposition zwischen Regierung, Landtag und Behindertenverbänden unabhängig wahrnehmen kann. Für die effektive Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben ist ein Handlungsspielraum erforderlich, der sie oder ihn befähigt, den aus dem Amt resultierenden Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen und unbeschadet tagespolitischer Erfordernisse nachzukommen.

Anlässlich der Verbändeanhörung zum LBGG hatte ein Verband von 15 Verbänden eine Regelung zu einem Beirat gefordert. Die Landesregierung hatte wie folgt Stellung genommen:

„Der Verzicht auf einen Landesbehindertenbeirat gibt ihr bzw. ihm die Freiheit, zu speziellen Problemen die Verbände einzuladen, die die entsprechende Kompetenz haben. Gemäß § 3 Abs. 2 können die Verbände Personen für das Amt der oder des Landesbeauftragten vorschlagen. Hieraus ergibt sich, dass sie zu beteiligen sind und damit dem Anliegen bereits entsprochen wird.“

Eine gesetzliche Verankerung wird aus den oben genannten Gründen nicht für sinnvoll oder notwendig erachtet.

- b) Wenn ja, wann wird die Landesregierung in dieser Hinsicht initiativ werden?

Antwort:

s. Antwort zu Frage 2.